



Basel, 4. September 2007

Medienmitteilung

Drei Freisetzungsversuche im Rahmen des NFP 59 vom BAFU praktisch ohne Auflagen bewilligt

Versuche geben auf drängende Fragen keine Antwort

Bio Suisse ist sehr enttäuscht über die Bewilligung der im Rahmen des NFP 59 beantragten Freisetzungsversuche. Aus Sicht der Biobäuerinnen und Biobauern zielt diese Genforschung völlig an den Bedürfnissen der Landwirtschaft vorbei. Statt drängende Fragen der Koexistenz und Haftung abzuklären, wird mit den bewilligten Versuchen unnötig mit Freisetzungsversuchen „geprübelt“ – auf Kosten der Landwirtschaft und der Konsumenten. Dies lehnt Bio Suisse entschieden ab. Ausserdem wird das gesetzlich vorgeschriebene Stufenkonzept nur mangelhaft eingehalten.

Das BAFU hat heute entschieden, dass die Universität Zürich und die ETH Zürich von 2008 bis 2010 drei Freisetzungsversuche mit pilzresistenten Gentech-Weizensorten sowie einer Kreuzung von Gentech-Weizen und einem Wildgras durchführen dürfen. Das Misstrauen, das Bio Suisse gegenüber Freisetzungsversuchen hegt, wird durch die Bewilligung noch verstärkt. Die berechtigte Angst der Biobäuerinnen und Biobauern vor nicht wieder gut zu machenden Verunreinigungen und Schäden ist gross.

Die Zeit drängt!

2010 läuft das Gentechmoratorium ab. Viele ungelöste und drängende Fragen stehen im Raum, auf deren Beantwortung die Landwirtschaft und insbesondere auch die Biolandwirtschaft ungeduldig warten. Mit den bewilligten Freisetzungsversuchen wird keine einzige Frage nach der Koexistenz, der Haftung bei Verunreinigung durch GVO-Material, der Wahlfreiheit oder anderer sozio-ökonomischer Aspekte (z.B. Akzeptanz der Bevölkerung) beantwortet. Stattdessen werden Versuche bewilligt, die völlig an den Bedürfnissen der Landwirtschaft vorbeizielten. Die Gentechforschung muss Wissen generieren und darf nicht dazu missbraucht werden, Freisetzungsversuche langsam aber sicher salonfähig zu machen. Auf diese Weise wissen wir nicht, ob 2010 das Moratorium weiter geführt werden soll oder nicht.

Zu schnell ins Freiland

Das Gentechnikgesetz GTG verlangt unmissverständlich als Vorbedingung für eine Bewilligung von Freisetzungsversuchen in der Umwelt ausgewertete Vorversuche im geschlossenen System. Die bewilligten Gesuche haben aber eine dünne Basis an Abklärungen in geschlossenen Systemen. So werden die Antragsteller wichtige Biosicherheitsaspekte gleich im Freiland untersuchen und nicht vorab im Gewächshaus abklären. Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zum GTG, das beim experimentellen Umgang ein Stufenprinzip Labor – Gewächshalle – Umwelt vorschreibt.

Bio Suisse bedauert ausserdem, dass das Verbandsbeschwerderecht bei den vorliegenden Bewilligungen nicht angewendet werden kann. Ausserdem sind die Auflagen des BAFU für die Sicherheit des Versuchs sehr dürftig.

Weitere Auskünfte:

Markus Arbenz, Geschäftsführer Bio Suisse, 079 368 60 51

Jacqueline Forster-Zigerli, Öffentlichkeitsarbeit Bio Suisse, 079 704 72 41